

TARIFBLATT

DER REGIONALMUSIKSCHULE STRASSHOF AN DER NORDBAHN

§ 1 Schulgeld

(1) Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld und ist, aufgeteilt auf 10 Monatsraten (September – Juni), im Vorhinein monatlich zu entrichten:

	SchülerInnen mit Wohnsitz in Strasshof, Markgrafneusiedl, Raasdorf, Glinzendorf oder Großhofen		Auswärtige SchülerInnen, also ohne Wohnsitz in Strasshof, Markgrafneusiedl, Raasdorf, Glinzendorf oder Großhofen	
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
Einzelunterricht zu 50 Minuten	€ 79,29	€ 134,82	€ 178,50	€ 252,45
Einzelunterricht zu 40 Minuten	€ 70,91	€ 121,09	€ 140,66	€ 201,94
Gruppenunterricht mit 2 SchülerInnen zu 50 Minuten oder Einzelunterricht zu 25 Minuten	€ 60,09	€ 102,18	€ 108,19	€ 126,21
Gruppenunterricht mit 3 SchülerInnen zu 50 Minuten	€ 48,59	€ 82,58	€ 87,45	€ 102,04
Gruppenunterricht mit 4 Schülerinnen zu 50 Minuten oder mit 2 SchülerInnen zu 25 Minuten	€ 30,06	€ 51,10	€ 54,11	€ 63,13
Musikgarten und Musikalische Früherziehung	€ 26,86	-	€ 48,33	-
Tanz (Gruppen ab 5 SchülerInnen)	€ 26,86	-	€ 48,33	-

- (2) Gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes, LGBl. 5200 i.d.g.F., erhöht sich dieser Betrag jährlich in jenem Ausmaß (prozentuell), in dem sich das Gehalt eines Bediensteten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, erhöht.
- (3) Der Unterrichtsbeitrag für auswärtige Kinder ist dann gleich hoch wie für Kinder im Regionalmusikschulverband Strasshof, wenn die betreffende Wohnsitzgemeinde je SchülerIn einen Schulerhaltungsbeitrag in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Unterrichtsbeitrag für Kinder im Regionalmusikschulverband Strasshof und den durchschnittlichen Personalkosten je Unterrichtsstunde leistet.
- (4) Die Tarife für Kinder und Jugendliche im Regionalmusikschulverband Strasshof werden bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10. des Schuljahres) gewährt. Entsprechende Unterlagen sind auf Verlangen der vorschreibenden Behörde vorzulegen.

(5) Folgende Unterrichtsbeiträge sind einmal im Semester zu entrichten:

Klassenunterricht in Kooperation mit den Schulen in Strasshof		
mit	1 Unterrichtseinheit (1 x 50 Minuten) pro Woche:	€ 40,00
mit	2 Unterrichtseinheiten (2 x 50 Minuten) pro Woche:	€ 80,00
Verschiedene Schnupperkurse im Gruppenunterricht zu 5-8 SchülerInnen		
mit	6 Unterrichtseinheiten (á 50 Minuten) pro Semester:	€ 35,00

§ 2 Ermäßigungen

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Regionalmusikschule Strasshof besuchen, ermäßigt sich der Unterrichtsbeitrag – jeweils nur für ein Instrument – wie folgt:

für das 2. Kind um 20 %, für das 3. Kind um 30 % und für das 4. Kind um 40 %.

Für Einzelunterricht wird keine Förderung gewährt. Eine allfällige Förderung wird jeweils nur auf den günstigeren Tarif gewährt. Ist der Tarif bei den SchülerInnen gleich, so wird die Förderung nur einmal gewährt.

- (1) Lernt ein Kind zwei Instrumente, so ist der Unterrichtsbeitrag für das 1. Instrument voll zu bezahlen. Für das 2. Instrument kann der monatliche Unterrichtsbeitrag um 50 % ermäßigt werden, wenn das Kind regelmäßig im Vororchester oder im Jugendblasorchester mitwirkt.
- (2) Für Kinder, deren Familie Sozialhilfe erhält, wird der Unterricht bis zum 15. Lebensjahr um 50 % ermäßigt, solange die Note „gut“ erreicht wird.
- (3) Die Ermäßigungen nach Pkt. (1),(2) und (3) gelten nur für Kinder **mit** Wohnsitz in Strasshof, Markgrafneusiedl, Raasdorf, Glinzendorf oder Großhofen.
- (4) Die Ermäßigungen nach Pkt. (1) und (2) gelten außerdem nur für SchülerInnen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (Stichtag: 30. 10. des Schuljahres) sowie für Bezieher von Familienbeihilfe (Stichtag: 30. 10. des Schuljahres), Präsenz- und Zivildienstler.
- (5) Besucht ein Kind eine Bläserklasse oder Streicherklasse, so entfällt das Schulgeld für die Bläserklasse oder Streicherklasse ab dem Zeitpunkt, an dem es gleichzeitig Einzelunterricht oder Gruppenunterricht zu 2, 3 oder 4 SchülerInnen am selben Instrument besucht. In diesem Fall ist das Schulgeld für den Einzelunterricht oder Gruppenunterricht zu 2, 3 oder 4 SchülerInnen voll zu bezahlen außerdem ist weiterhin die Instrumentenmiete und -versicherung zu bezahlen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht; Förderungen werden nur nach Maßgabe von budgetären Mitteln gewährt.

Diese Regelung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.